

Wiesbadener Tagblatt.

No. 168.

Samstag den 20. Juli

1861.

Bekanntmachung.

Die Einführung einer neuen Leichenbestattungs- und Friedhofs-Ordnung für die Stadt Wiesbaden betr.

Nachdem sich eine Abänderung und vervollständigung verschiedener Bestimmungen der Todtenhofs- und Leichenbestattungs-Ordnung vom August 1854 als nothwendig ergeben hat, demzufolge von dem Gemeinderathe eine neue Leichenbestattungs- und Friedhofs-Ordnung ausgearbeitet, und dieselbe zu folge Rescripts Herzoglichen Verwaltungsamt dahier vom 17. April d. J. von Herzoglicher Landesregierung genehmigt worden ist, wird diese „Neue Leichenbestattungs- und Friedhofs-Ordnung nebst der Leichenhausordnung für die Stadt Wiesbaden“ nachstehend unter dem Aufsicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben mit dem 15. August d. J. in Kraft treten.

Wiesbaden, 16. Juli 1861. Der Bürgermeister.

Fischer.

Neue Leichenbestattungs- u. Friedhofsordnung nebst der Leichenhausordnung für die Stadt Wiesbaden.

A. Leichenbestattungs- und Friedhofs-Ordnung.

Einleitung.

Die obere Aufsicht über das christliche Begräbniswesen, soweit sie die Vollziehung der nachfolgenden Vorschriften und Bestimmungen betrifft, sowie die Verwaltung des Friedhofs führt der Bürgermeister. Demselben ist das gesammte bei Beerdigungen fungirende Dienstpersonal unmittelbar untergeordnet.

§. 1.

Angestellte.

Das Dienstpersonal besteht aus: dem Friedhof-Aufseher, 1 evangelischen und 1 katholischen Leichenbitter, dem Leichenbeschauer, 2 Todtengräbern und Leichenwärtern, welche sämmtlich von dem Gemeinderathe ernannt und entlassen werden. Dieselben sind auf die getreuliche pünktliche Befolgung der nachfolgenden Bestimmungen, sowie der ihnen speciell ertheilten Dienstinstructionen verpflichtet.

Bezüglich des Leichenfuhrwesens ist mit einem hiesigen Lohnkutscher ein Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe gegen entsprechende Vergütung die Wagenführer zu stellen und bei den Leichenfuhrern nur Pferde von schwarzer Farbe zu verwenden hat.

I. Abschnitt. Von der Leichenbestattung.

§. 2.

Art der Bestattung im Allgemeinen.

Alle Beerdigungen dürfen nur nach den in dieser Bestattungsordnung festgesetzten Vorschriften vorgenommen werden, und ist es den Hinterlassenen der Verstorbenen verboten, anderen und größeren Kostenaufwand verursachende Anordnungen zu machen.

§. 3.

Beerdigungsplätze.

Der Raum zu Beerdigungen wird auf der allgemeinen Begräbnisstätte unentgeldlich, auf den zu Familien-Begräbnisplätzen und Grabstätten für einzelne reservirten Flächen aber nur gegen Zahlung der entsprechenden Taxe käuflich abgegeben. Näheres hierüber findet sich in dem §. 25.

§. 4.

Anmeldung des Sterbfalles.

Von einem eingetretenen Sterbfalle hat die betreffende Familie alsbald zwei Anzeigen zu machen:

- 1) an den Leichenbitter von der Confession des Verstorbenen, zum Behufe der Bewirkung des Eintrags in das Civilstandsregister, und zum Behufe der Wahl einer Beerdigungsklasse, sowie zur Versorgung der für das Begräbnis zu treffenden Anordnungen;
- 2) an den Leichenbeschauer zum Behufe der Vornahme der Leichenhaut; und zwar muß, wenn der Tod durch einen Unglücksfall oder unerwartet schnell erfolgte, oder wenn er eine hochschwangere Frau betrifft, diese Anzeige so gleich, bei einem gewöhnlichen Sterbefalle aber innerhalb der ersten sechs Stunden, oder, wenn das Ableben in der Nacht erfolgte, längstens am anderen Morgen gemacht werden.

Wahl der Klasse.

Das Sterbehäus hat nach eigener Wahl dem Leichenbitter die Klasse zu bestimmen, nach welcher das Begräbnis stattfinden soll. — Dieser Klassen bestehen für jede der verschiedenen Altersstufen vier, deren Taxen in dem Regulativen der Begräbniskosten festgestellt sind.

§. 6.

Beerdigungs-Klassen.

Die Klassen unterscheiden sich in den Leichenwagen, in den Särgen und Todtenkleidern, wie folgt:

I. Klasse.

1r Leichenwagen mit schwarz behängten und verzierten Pferden, — Todtenkleid nebst Kissen vom besten Jaconet mit Verzierungen von Atlasband, — Sarg von tannenem Holze mit gewölbtem Deckel, weißem Anstriche und blauen Leisten, im Innern mit Shirting ausgeschlagen und mit Schnur garniert, außen bei der

1ten Altersstufe mit 8 Handgriffen und 8 Schrauben,

2ten	4	6
3ten	2	6
4ten	2	4

II. Klasse.

1r Leichenwagen mit weniger verzierten Pferden, — Todtenkleid und Kissen von geringerem Taconet mit Verzierungen von Atlasband, — Sarg von tannenem Holze mit schrägem ausgekehltem Deckel, gelbem oder weissem Anstriche und blauen Leisten, der untere Theil mit Shirting ausgeschlagen und mit Schnur garniert, außen bei der 1ten Altersstufe mit 2 Handgriffen und 6 Schrauben, und bei den übrigen Altersstufen mit 2 Handgriffen und 4 Schrauben versehen.

III. Klasse.

2r Leichenwagen ohne Behänge und Verzierung an den Pferden, — Todtenkleid und Kissen von Battist und die Verzierung von Taffetband, — Sarg von tannenem Holze mit schrägem ausgekehltem Deckel, glatt mit gelbem oder weissem Anstriche ohne Stäbe, der untere Theil mit Shirting ausgeschlagen, außen ohne Handgriffe, bei der 1ten Altersstufe mit 6, bei den andern mit 4 Schrauben.

IV. Klasse.

2r Leichenwagen wie bei der III. Klasse, — Sarg von tannenem Holze, ganz glatt mit gelbem oder weissem Leimfarbenanstriche ohne Leisten, bei der 1ten Altersstufe mit 6, bei den übrigen mit 4 ordinären Schrauben.

Die Bekleidung des Todten ist dem Ermessen des Sterbehause überlassen.

Die Särge und Todtenkleider müssen stets um die in dem Regulativen der Beerdigungskosten angegebenen Taxen gefertigt werden.

Das Sterbehau ist jedoch nicht verbunden, die vorgeschriebene Todtenkleidung zu nehmen, sondern es ist ihm freigestellt, den Verstorbenen selbst zu bekleiden.

S. 7. Taschen u. nebulösse nebst s

Begräbnistaxe.

Aus der an die Stadtkasse zu entrichtenden Begräbnistaxe werden die Bemühungen des gesamten officiell betheiligten Personals, namentlich des Friedhofsaufsehers, der Leichenbitter, des Leichenbeschauers, der Todtengräber, und des Wagenführers, einschließlich alles Trinkgeldes, taxmäßig bestritten, und ist weder an Geld, noch an Speise oder Trank eine Vergütung bei den Leichenbegägnissen zu verabreichen.

Nur in dem Falle, wenn der Leichenbitter von dem Sterbehause beauftragt wird, den Todesfall, sowie die Zeit des Leichenbegägnisses denjenigen Personen, welche davon benachrichtigt werden sollen, zur Anzeige zu bringen, hat der Leichenbitter dafür eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. anzusprechen, welche in der Begräbnistaxe nicht einbegriffen ist.

Auch ist das Sterbehau, wenn auf dessen Ansuchen die Leiche von der Geistlichkeit begleitet wird, wegen der Entfernung des Todtenhofs von der Stadt, verbunden, dem oder den Geistlichen auf eigene Kosten eine Chaise zur Begleitung des Leichenzugs zu stellen.

S. 8.

Bestellung.

Sobald der Sterbfall dem Leichenbitter zur Anzeige gebracht worden ist, hat dieser dem das Civilstandsregister führenden Geistlichen, nach einem von diesem ihm mitzuhilfenden Schema die weitere Anzeige zu machen, dem Leichenbeschauer, falls diesem der Sterbfall nicht bereits angezeigt worden sein sollte, denselben zur Kenntnis zu bringen, und bei dem Friedhofsaufseher und dem Todtengräber das Grab mit Angabe der Zeit der Beerdigung zu bestellen.

Beerdigungszeit.

Keine Beerdigung darf ohne besondere Erlaubniß früher als nach 72 Stunden nach erfolgtem Tode vorgenommen werden.

Machen die Verhältnisse eine frühere Beerdigung nothwendig, so ist dazu auf Grund einer mit Angabe der Ursache versehenen Bescheinigung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelte oder sonst der städtischen Medicinalbehörde die Erlaubniß der Herzoglichen Polizeidirection dahier zu erwirken, und dem das Civilstandsregister führenden Geistlichen durch den Leichenbitter nachzuweisen.

Eintrag des Sterbfalls.

Sobald der Leichenbitter dem das Civilstandsregister führenden Geistlichen den Sterbfall angezeigt hat, und die Beerdigungszeit festgesetzt ist, hat der erste Leichenbitter, dem erforderlichen Falles von dem zweiten Leichenbitter ungesäumt Mittheilung zu machen, den Sterbfall in das von ihm zu führende Manual, worin Tauf- und Familienname, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Zeit und Klasse des Begräbnisses, die Nummer des Grabs und bei Fremden die Bezeichnung des Hauses, in welchem dieselben gestorben, eingetragen wird, einzuschreiben.

Anordnung der Bestattung.

Alle auf das Begräbniß bezüglichen Anordnungen hat der Leichenbitter zu besorgen.

Er hat dem Leichenbeschauer, dem Friedhofsaußehrer und den Todtengräbern die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Auch hat derselbe den Sarg und das Todtenkleid zu bestellen, zu welchem Ende das Sterbehaus dem Leichenbitter den Schreiner, welcher den Sarg machen, und die Person, welche etwa das Todtenkleid anfertigen soll, zu bezeichnen hat, und ist der Leichenbitter verbunden, den Sarg und das Todtenkleid bei den ihm bezeichneten Personen pünktlich und gewissenhaft zu bestellen, insbesondere aber sich jeder unbefugten Einwirkung zu Gunsten einzelner Geschäftsleute zu enthalten.

Ebenso hat der Leichenbitter, im Falle die Leiche auf Ansuchen des Sterbehaußes von der Geistlichkeit begleitet werden soll, den oder die Geistlichen von diesem Ansuchen in Kenntniß zu setzen.

Auch ist der Leichenbitter verpflichtet, auf Verlungen des Sterbehaußes das Leichenbegägniß allen Personen, welche davon benachrichtigt werden sollen, anzugezeigen, jedoch hat Derselbe hierfür die in §. 7. besagte besondere Gebühr von 1 fl. 30 kr. anzusprechen.

Zum Aus- und Ankleiden der Leichen sind Personen bestellt, welche dieses für eine festgesetzte, in dem nachfolgenden Regulative der Begräbniskosten angegebene Gebühr zu besorgen haben, und sich hierbei nichts von den Kleidern oder dem Bettzeuge des Verstorbenen zueignen dürfen. Das Sterbehauß hat, wenn es sich derselben bedienen will, dieses dem Leichenbitter anzugezeigen.

Leichenbegägnisse. Conduct.

Zur festgesetzten Stunde versammeln sich die Leichenbitter und Todtengräber in dem Sterbehauß, und es ist dasselbst deren Obliegenheit, den Sarg aus dem Sterbezimmer zu tragen, in den Leichenwagen einzuschieben, und die Leiche auf den Todtenhof zu begleiten.

Den Zug eröffnet, wenn die Leiche von der Geistlichkeit begleitet wird, die Chaise, in welcher der oder die Geistlichen sich befinden, dann folgt der Leichenwagen, und diesem die Angehörigen, Verwandten, Freunde und Bekannten des Verstorbenen.

Die Leichenbitter und Todtengräber gehen zu beiden Seiten des Leichenwagens. Der Zug setzt sich auf ein von dem ersten Leichenbitter gegebenes Zeichen in Bewegung.

S. 13.

Beistellung.

Soll die Leiche vor der Beerdigung in das Leichenhaus beigestellt werden, so kann die Aufnahme der Leiche in das Leichenhaus nur auf den Grund des Zeugnisses eines dahier angestellten Arztes, daß dem Transport der Leiche kein Hinderniß entgegenstehe, und mit Genehmigung der Herzoglichen Polizeidirection dahier erfolgen.

Der Transport einer Leiche aus dem Sterbehause findet in der Regel erst 24 Stunden nach erfolgtem Ableben statt. Nur wenn der Arzt aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine frühere Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause für nothwendig erachtet, wird auf dessen Antrag der Transport von der Herzoglichen Polizeidirection genehmigt.

Die Aufbewahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichenhause geschieht für die Einwohner hiesiger Stadt unentgeldlich; für die Aufbewahrung und Bewachung der Leiche eines Fremden wird eine Taxe von Zwei Gulden für 24 Stunden an die Stadtkasse entrichtet.

Im Uebrigen wird bezüglich der näheren Bestimmungen über die Beimischung des Leichenhauses auf die nachfolgende Leichenhausordnung verwiesen.

S. 14.

Functionen am Grabe.

Bei jeder Beerdigung findet sich der Friedhofsaufseher am Grabe ein, und wacht, nebst dem ersten Leichenbitter, über Beobachtung des Anstandes und Handhabung der Ordnung.

Die Leichenbitter und die Todtengräber haben den Sarg aus dem Wagen zu Grabe zu tragen und einzusenken.

S. 15.

Buchführung auf dem Friedhause.

Die Buchführung auf dem Friedhause ist in derselben Weise geordnet, wie diejenige des ersten Leichenbitters und dieselbe ergänzend.

Der Friedhofsaufseher führt ein Manual über sämmtliche auf dem Friedhause statthabenden Beerdigungen, in welches Manual ebenfalls Tauf- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Zeit und Klasse des Begräbnisses, die Nummer des Grabs und bei Fremden die Bezeichnung des Hauses, in welchem dieselben gestorben, eingetragen wird. Außerdem führt der Friedhofsaufseher die Controle über die Beistellungen im Leichenhause.

S. 16.

Kassenwesen.

Die Beerdigungsgebühren werden in der Regel monatlich auf Grund der von der Bürgermeisterei zu fertigenden Einnahmeüberträge von dem Stadtrechner gegen Quittung erhoben, zu welchem Behufe der erste Leichenbitter das von ihm geführte Manual dem Bürgermeister am Schlusse eines jeden Monats vorzulegen hat.

Zu besonderen Fällen, namentlich wenn der Sterbfall eine fremde Familie betroffen, welche bald abzureisen wünscht, erfolgt die Erhebung auf Grund eines von dem Bürgermeister anzustellenden besonderen Uebertrags sofort nach vollzogener Beerdigung.

Dem Dienstpersonale wird die ihm zukommende Gebühr jeden Monat aus der Stadtkasse ausbezahlt.

II. Abschnitt.

Von dem Friedhofe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Der neue Friedhof besteht aus dem von dem Leichenhause abwärts belegenen älteren, und dem von dem Leichenhause aufwärts belegenen neuern Theile. Der ältere Theil ist durch die darin angelegten Wege in vier Quadrate eingetheilt, während der neuere Theil parkähnlich angelegt ist.

§. 18.

Die specielle Aufficht über den Friedhof, über die Todtengräber bei ihren Berrichtungen auf denselben, und über das Leichenhaus ist einem dafür besonders angestellten Aufseher, dem Friedhofsaußseher übertragen, dessen Wirkungskreis weiter unten im III. Abschnitt und in der Leichenhausordnung näher bezeichnet ist.

§. 19.

Der Friedhof ist zum Besuche des Publikums, sowie zur Vornahme von Arbeiten an den Grabstätten und deren Anpflanzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20 während des ganzen Tages geöffnet und zwar: in den Monaten: Januar, Februar, November und December von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr; in den Monaten: März, April, September und October von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, und in den Monaten: Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr.

Außer diesen Tagesstunden ist der Friedhof geschlossen, und wird der Schlüssel desselben Abends jedesmal durch ein Zeichen mit der an dem Leichenhause angebrachten Glocke verkündigt.

Bei Verkündigung dieses Glockenzeichens muß Federmann den Friedhof verlassen, und ist den zur Beobachtung dieser Bestimmung etwa speciell ergehenden Ersuchen des Friedhofsaußsehers unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen von 30 fr. bis 3 fl. geahndet.

§. 20.

Es ist Niemanden erlaubt, an den Anlagen des Friedhofes und an den Be pflanzungen, Einfassungen und Monumenten der Gräber irgend etwas vorzunehmen, namentlich Monumente und Einfassungen herzustellen, zu entfernen, zu verändern oder zu beschädigen. Anpflanzungen auf Gräbern oder sonstigen Theilen des Todtenhofes herzustellen, zu entfernen oder zu verändern, Blumen abzubrechen, Büsche oder Zweige abzuschneiden, Ableger zu nehmen, und dergleichen mehr.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich der einzelnen Grabstätten für die zur Disposition über dieselben berechtigten unmittelbaren Angehörigen des Verstorbenen, oder die mit der Unterhaltung der Grabstätte von demselben beauftragten Personen statt. — Die Letzteren haben sich über diesen Auftrag auf Verlangen des Friedhofsaußsehers bei demselben auszuweisen. Außerdem dürfen größere Arbeiten auf dem Friedhofe, als namentlich neue Anpflanzungen auf Gräbern, Entfernung oder Umänderung derselben, Auf

stellung von Monumenten, Kreuzen und Einfriedigungen auf den Gräbern nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofsauflseher vorgenommen werden. Der letztere hat über die ordnungsmäßige Ausführung aller Arbeiten zu wachen und steht demselben jederzeit das Recht zu, die Arbeiten, wenn sie ohne Anzeige vorgenommen werden oder bei sonst sich ergebenden Anständen sofort und insolange zu sistiren, bis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist.

Diesem Verbot ist unbedingt Folge zu leisten, wogegen es den Personen, welche sich durch Verfügungen des Friedhofsauflsehers beschwert fühlen, freisteht, hiergegen bei dem Bürgermeister zu recurriren.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, insofern sie nicht als gemeine Vergehen, oder als Felddiebstähle, Feldbeschädigungen oder Feldpolizeivergehen nach Maßgabe des Feldfrevelgesetzes zu bestrafen sind, mit einer Ordnungsstrafe von 1—3 fl. geahndet.

S. 21.

Den Besuchern des Friedhofs ist untersagt, Tabak daselbst zu rauchen, und Hunde mitzunehmen.

S. 22.

Zum Biegen der Pflanzungen auf den Gräbern befindet sich eine entsprechende Anzahl Gieskannen auf dem Friedhof, welche von dem Friedhofsauflseher aufbewahrt, und auf Eruchen von demselben unentgeldlich zur zeitweisen Benutzung auf dem Friedhofe abgegeben werden, an demselben aber nach gemachttem Gebrauche sofort wieder abzuliefern sind.

S. 23.

Keine Grabstätte darf vor Ablauf von 20 Jahren wieder benutzt werden. Ist daher eine Familien-Begräbnisstätte mit Gräbern besetzt, so kann eine Beerdigung auf derselben nur dann stattfinden, wenn ein Grab bereits 20 Jahre alt ist.

S. 24.

Die Gräber für Erwachsene sind auf 8 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite bestimmt. — Zwischen den Gräbern muss eine Scheidewand von 1 Fuß Breite gelassen werden.

Die Gräber für Kinder sind bestimmt wie folgt:

- a. für Kinder von 10 bis 15 Jahren auf 7 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und 2 Fuß Breite;
- b. für Kinder von 5 bis 10 Jahren auf 6 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und $1\frac{3}{4}$ Fuß Breite;
- c. für Kinder von 5 Jahren abwärts auf 5 Fuß Länge, 4 Fuß Tiefe und $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite.

Alle Gräber müssen stets oben in grader Linie und parallel fortlaufend gemacht werden.

2) Von den Beerdigungsplätzen.

S. 25.

Der Friedhof ist abgetheilt in Beerdigungsplätze, welche unentgeldlich, und solche, welche läuflich abgegeben werden.

a. Beerdigungsplätze, welche unentgeldlich abgegeben werden.

In der Mitte des Friedhofs befindet sich die allgemeine Begräbnisstätte für Erwachsene und für Kinder.

Die Beerdigungen innerhalb dieser Begräbnisstätte müssen stets in der Reihenfolge stattfinden, und darf daselbst kein Grab außer der Reihenfolge gemacht werden.

Die Ueberlassung des Raumes zu Beerdigungen auf derselben geschieht unentgeldlich.

Auf die Gräber innerhalb dieser unentgeldlich abgegebenen Flächen dürfen keine größeren Monumente, sondern nur Blumen, Kreuze, kleinere Monumente und Einfassungen gesetzt werden, wobei jedoch in keinem Falle der für ein Grab vorgeschriebene, in §. 24 genau bestimmte Raum überschritten werden darf.

b. Beerdigungsplätze, welche käuflich abgegeben werden.

Alle übrigen, nicht zur allgemeinen Begräbnissstätte gehörigen Beerdigungsplätze sind zu Grabstätten und Familienbegräbnissen mit Monumenten bestimmt, und werden zu den in dem Regulative der Begräbnisskosten angegebenen Preisen zu Eigenthum käuflich abgegeben.

Diese Beerdigungsplätze sind wieder unterschieden in:

1) Grabstätten und Familienbegräbnisse mit freistehenden Monumenten.

Auf dem älteren Theile des Friedhofs sind die rechts und links des Eingangs in der Tiefe des Leichenhauses bis zu den parallel mit dem Leichenhaus laufenden Wegen, sowie die zwischen den Gruppierungen der beiden Quadrate auf den Seiten des Eingangs längs des Weges befindlichen Flächen, und auf dem neuern Theile die rechts und links vor dem Leichenhaus bis zu den damit parallel laufenden Wegen befindlichen Flächen, sowie die Flächen längs des Fahrwegs und die Flächen rings der vier Sitzplätze und der Gruppierungen, für Grabstätten und Familienbegräbnisse mit freistehenden Monumenten bestimmt. Auf diesen Flächen werden einzelne Grabstätten in der Größe von 13 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, und Begräbnissstätten für Familienbegräbnisse in der Größe von 13 Fuß Länge und 10 Fuß Breite = 130 Quadratfuß abgegeben.

Auf Verlangen können jedoch auch größere Begräbnissstätten für Familienbegräbnisse gegen entsprechende Vergütung, bei deren Berechnung der tarifmäßige Preis für 130 Quadratfuß zu Grund gelegt wird, abgegeben werden.

2) Grabstätten und Familienbegräbnisse ohne freistehende Monumente.

Die längs der Ringmauern bis zu den mit denselben parallel laufenden Fußwegen belegenen Flächen sind in der Tiefe von 10 Fuß für Grabstätten und Familienbegräbnisse ohne freistehende Monumente bestimmt. Hier von werden einzelne Grabstätten in der Größe von 10 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, und Begräbnissstätten für Familienbegräbnisse in der Größe von 10 Fuß Länge und 10 Fuß Breite = 100 Quadratfuß und darüber abgegeben, und wird bei der Berechnung des Kaufpreises für größere Flächen der Tariffatz von 100 Quadratfuß = 50 fl. zu Grunde gelegt.

III. Abschnitt.

Dienstinstruction für den Friedhofsauffseher.

S. 26.

Der Friedhofsauffseher wird von dem Gemeinderath auf Wohlverhalten und Widerruf angenommen, und durch Herzogliches Verwaltungsamt dahier auf die getreuliche, pünktliche Befolgung aller ihm nach der Friedhofs- und Leichenbestattungsordnung obliegenden Pflichten, sowie aller von dem Bürgermeister an ihn ergehenden Weisungen und insbesondere alles Dessen, was ihm durch diese Instruction aufgetragen wird, eidlich verpflichtet.

(Fortsetzung in der Beilage I.)

(Hierbei zwei Beilage.)

Wiesbadener T a g b l a t t.

Samstag (Beilage I. zu No. 168) 20. Juli 1861.

Neue Leichenbestattungs- u. Friedhofsordnung nebst der Leichenhausordnung für die Stadt Wiesbaden.

(Fortsetzung.)

§. 27.

Derselbe hat vor Allem mit den Seinigen einen sittlichen, anständigen Lebenswandel zu führen.

§. 28.

Dem Friedhofsauflseher sind zunächst die Todtengräber untergeordnet, und hat Ersterer strenge darauf zu halten, daß die Letzteren bei den Begräbnissen in reinlicher, schwarzer Kleidung erscheinen, und sich auf dem Friedhofe keine Unordnungen, Fehler oder Vergehen zu Schulden kommen lassen.

§. 29.

Der Friedhofsauflseher hat die sorgsamste Aufsicht über den Friedhof zu führen, und nicht nur selbst die Bestimmungen der Friedhofs- und Leichenbestattungsordnung genau zu beachten, sondern auch darüber zu wachen, daß denselben von sonst Niemanden entgegengehandelt werde.

Insonderheit ist derselbe verpflichtet, darauf zu sehen, daß keinerlei Entwendungen oder Beschädigungen an den Anpflanzungen auf dem Friedhofe vorkommen, falls aber dergleichen dennoch vorkommen, hiervon, sofern ihm der Thäter bekannt ist, unter Bezeichnung desselben sofort bei der Bürgermeisterei schriftlich die Anzeige zu machen, andernfalls aber es sich angelegen sein zu lassen, den Thäter zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

§. 30.

Der Friedhofsauflseher hat darüber zu wachen, daß bei Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhofe, insbesondere bei Anpflanzungen oder Entfernung von Anpflanzungen, bei der Aufstellung von Monumenten, Kreuzen oder Einfassungen auf den Gräbern u. s. w. die bestehenden Vorschriften genau eingehalten, oder wo dies nicht geschehen sollte, die Ausführung der Arbeiten sofort und in solange untersagt werde, bis den bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

§. 31.

Der Friedhofsauflseher hat darauf zu sehen, daß das Verbot des Tabakrauchens und der Mitführung von Hunden von allen Besuchern des Friedhofs respectirt werde.

§. 32.

Der Friedhofsauflseher ist dafür verantwortlich, daß der Friedhof jederzeit zu den in §. 19 der Friedhofsordnung festgesetzten Tagesstunden pünktlich geöffnet und geschlossen, und vor dem Schlusse von Federmann verlassen werde.

Der Friedhofsauffseher hat auf die gute Unterhaltung der auf Kosten der Stadtkasse angelegten Anpflanzungen auf dem Todtenhöfe alle Sorgfalt zu verwenden, sämmtliche Wege auf dem Todtenhöfe zu reinigen und in reinlichem, gutem Zustande zu erhalten, sowie auch die Gräber beständig von Unkraut und Gras rein zu halten, und die Kreuze und Nummernpfähle in grader Richtung zu erhalten.

Sämmtliche zur Erfüllung dieser Obliegenheiten nothwendigen Arbeiten hat der Friedhofsauffseher selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der zur Instandhaltung der Wege erforderliche Kies wird ihm jedoch auf Kosten der Stadtkasse geliefert.

Läßt er sich Nachlässigkeiten in dieser Hinsicht zu Schulden kommen, so werden die erforderlichen Arbeiten sofort auf seine Kosten von dem Gemeinderath angeordnet und in Ausführung gebracht werden. In Wiederholungsfällen hat derselbe die Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen.

Der Friedhofsauffseher, welcher in dem Leichenhause wohnt, führt auch die Rüfficht über das Leichenhaus, und versieht dabei die Stelle des ersten Leichenwärters, als welcher er sich genau nach den Bestimmungen der Leichenhausordnung, der für den ersten Leichenwärter speciell erlassenen Dienstinstruction und den ihm von dem städtischen Medicinalbeamten zugehenden besonderen Anweisungen zu bemessen hat.

Der Friedhofsauffseher muß stets auf dem Friedhofe anwesend sein, und darf denselben ohne zuvor eingeholte Erlaubniß des Bürgermeisters niemals verlassen; es sei dem in besonders dringenden, durch die Umstände gerechtfertigten Fällen, in welchen Fällen er jedoch eine zuverlässige Person zu substituiren hat.

Bei jeder Beerdigung hat er den Leichenconduet an dem Portale des Friedhofs in anständiger schwarzer Kleidung zu empfangen, denselben an das Grab zu geleiten, und mit dem ersten Leichenbitter über die Beobachtung des Anstandes und Handhabung der Ordnung zu wachen.

Der Friedhofsauffseher hat über sämmtliche auf dem Friedhofe statthabenden Beerdigungen ein Manual zu führen, in welches Tauf- und Familiennamen, Stand und Wohnort eines jeden Verstorbenen, sowie die Zeit und Classe des Begräbnisses, die Nummer des Grabes und bei Fremden die Bezeichnung des Hauses, in welchem dieselben gestorben, genau einzutragen ist.

Außerdem hat der Friedhofsauffseher eine genaue Controle über die Bestellungen im Leichenhause, und über die läufig abgegeben werdenden Grabstätten und Familienbegräbnisse zu führen.

Der Friedhofsauffseher hat Allen, die sich an ihn wenden, mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen, und unverdrossen mit aller Bereitwilligkeit die verlangten Aufschlüsse unentgeldlich zu ertheilen.

Insbesondere hat er Denen, welche eine Grabstätte oder einen Familienbegräbnisplatz kaufen und aussuchen wollen, die noch nicht verkauften Plätze zu bezeichnen.

Dagegen ist Derselbe zur Abgabe und Ueberweisung von dergleichen Plätzen nicht befugt. Die Abgabe und Ueberweisung erfolgt erst auf Verfügung des Bürgermeisters durch den städtischen Bauauffseher, und darf der Friedhofsauffseher auf solchen Plätzen keinerlei Arbeiten eher vornehmen lassen, bis diese

Ueberweisung erfolgt, oder die Zahlung des Kaufpreises durch Vorlage der Quittung des Stadtrechners nachgewiesen ist.

S. 38.

Der Friedhofsauflseher hat über die in dem Leichenhause und auf dem Friedhof befindlichen städtischen Inventariatsgegenstände sorgfältig zu wachen, und ist für deren Erhaltung verantwortlich. Entstehende Beschädigungen an denselben hat er sofort dem städtischen Bauaufseher oder der Bürgermeisterei anzuzeigen.

S. 39.

Jede Pflichtwidrigkeit oder Vernachlässigung, die sich der Friedhofsauflseher zu Schulden kommen lässt, wird mit Geldstrafen von 1—3 fl. geahndet. In Wiederholungsfällen aber hat er die Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen. Außerdem ist er für allen durch sein Verschulden entstehenden Schaden der Stadtgemeinde haftbar.

S. 40.

Dem Friedhofsauflseher ist, soweit dies unbeschadet der Erfüllung der ihm obliegenden Dienstfunktionen geschehen kann und geschieht, gestattet, Aufträge zur Ausschmückung von Gräbern und deren Unterhaltung von Privaten zu übernehmen, hat sich aber mit den Auftraggebern wegen des Honorars im Vorau zu verständigen und dadurch etwaige Irrthümer und Misshelligkeiten zu verhüten, dann aber nach dem Uebereinkommen pünktlich und gewissenhaft zu besorgen.

B. Leichenhaus-Ordnung.

S. 1.

Der Zweck des Leichenhauses ist:

- 1) Sicherstellung gegen die Gefahr, lebendig begraben zu werden;
- 2) ein Local darzubieten, um aus beengten Wohnungen hiesiger Einwohner Leichen entfernen zu können.

S. 2.

Die Benutzung des Leichenhauses, welche ohne Unterschied der Religion gestattet ist, hängt von der freien Entschließung der Hinterbliebenen ab. Ausnahmsweise müssen nach Ablauf der in S. 6 bestimmten Frist in das Leichenhaus gebracht werden, die Leichen

a. von Individuen, welche an den Menschenblattern gestorben sind,

b. von Individuen, welche an andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind, oder wo nach dem Gutachten des Arztes, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine schnellere Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause nothwendig erscheint,

c. von Fremden, welche in Gast- oder Privathäusern sterben; insofern deren Verwandte nicht ausdrücklich eine längere Aufbewahrung in dem Sterbehause verlangen.

S. 3.

Wenn bei einem Sterbfalle von dem Leichenhaus kein Gebrauch gemacht wird, darf die Leiche erst nach Ablauf von drei Nächten, und wenn sich an der Leiche Zeichen der Verwesung eingestellt haben, beseitigt werden.

S. 4.

Die Aufbewahrung und Bewachung der Leiche in dem Leichenhause geschieht für die Einwohner der hiesigen Stadt unentgeldlich, für die Aufbewahrung und Bewachung der Leiche eines Fremden wird eine Tage von zwei Gulden für 24 Stunden an die Stadtkasse entrichtet.

§. 5.

Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus darf nur auf den Grund des Zeugnisses eines dahier angestellten Arztes, daß dem Transport der Leiche kein Hinderniß entgegenstehe, und mit Genehmigung der Herzogl. Polizeidirection erfolgen.

§. 6.

Der Transport einer Leiche aus dem Sterbehause findet in der Regel erst 24 Stunden nach erfolgtem Ableben statt. Nur wenn der Arzt aus sanitatspolizeilichen Rücksichten eine frühere Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause für nothwendig erachtet, wird auf dessen Antrag der Transport von der Herzogl. Polizeidirection genehmigt.

§. 7.

Dem Friedhofsauffseher, welcher in dem Leichenhause wohnt, ist die Aufsicht über das Leichenhaus übertragen. Derselbe hat sich hierbei nach der ihm als erstem Leichenwärter ertheilten Instruction und nach den besonderen Anweisungen des städtischen Medicinalbeamten genau zu bemessen.

§. 8.

Dem Friedhofsauffseher, als ersten Leichenwärter, wird, sobald eine Leiche in das Leichenhaus aufgenommen ist, ein zweiter Wärter beigegeben.

§. 9.

Die Leichen, welche in das Leichenhaus beigesetzt werden, dürfen nicht eher begraben werden, bis an der Leiche sich untrügliche Spuren der Verwesung geäußert haben.

Der Friedhofsauffseher hat die Hinterbliebenen von der Zeit des Begräbnisses schriftlich durch den Leichenbitter in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Leichen werden bei der Ankunft in dem Leichenhause sogleich in die dazu erbauten abgesonderten Zellen gebracht und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen.

§. 11.

Im Falle an einer Leiche sich Zeichen des Lebens offenbaren, wird solche augenblicklich in das eigens dazu eingerichtete Belebungszimmer gebracht und von dem Friedhofsauffseher alles dasjenige angewendet, wozu derselbe in der ihm ertheilten Instruction angewiesen ist.

Gleichzeitig ist der städtische Medicinalbeamte zu benachrichtigen, welcher sich augenblicklich zu der Leiche zu begeben hat. Im Falle dessen Abwesenheit muß der zunächst anzutreffende Arzt dahin eilen.

§. 12.

In dem Belebungszimmer befindet sich der nöthige Vorrath von Medicamenten und sonst zur Belebung und zur Reinhaltung der Luft dienlicher Mittel, welcher stets in möglichster Vollkommenheit erhalten werden muß.

§. 13.

Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie einmal der Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrücksichten nicht unbedingt gestattet werden, sondern hängt von der Erlaubniß des städtischen Medicinalbeamten ab. Der Zutritt in das Zimmer des Wärters und von dort aus die Einsicht in die Zellen, steht dagegen den Verwandten jederzeit frei.

§. 14.

Der Friedhofsauffseher führt ein Register, in welches Stand, Namen und Wohnort des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankheit, Tag und Stunde

des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus und der Beerdigung eingetragen werden und welches zur Einsicht offen liegt.

§. 15.

Der Friedhofsauflseher wird auf die ihm als erster Leichenwärter ertheilte Instruction beeidigt.

§. 16.

Die Controle über die pünktliche Vollziehung der ertheilten Vorschriften führen der städtische Medicinalbeamte und die Herzogliche Polizeidirection, welche sich durch öftere Visitationen hiervon überzeugen werden.

C. Regulativ der Begräbniskosten.

1. Kosten für den Leichenwagen, Leichenbitter, Todtengräber und Leichenbeschauer.

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
a. Für die 1te Altersstufe vom 15ten Jahre bis ins hohe Alter	14	32	7	6	3	21	2	22
b. Für die 2te Altersstufe vom 10ten bis zum 15ten Jahre	10	30	5	46	2	53	2	22
c. Für die 3te Altersstufe vom 5ten bis zum 10ten Jahre	8	2	5	36	2	29	1	37
d. Für die 4te Altersstufe vom 5ten Jahre abwärts	7	12	4	22	2	9	1	37

2. Preise der Begräbniszplätze.

- 1) Für eine einzelne Grabstätte an den Ringmauern 10' lang 3' breit 20 fl.
- 2) Für einen Familienbegräbniszplatz an den Ringmauern von 100 □' 50 "
- 3) Für eine einzelne Grabstätte mit freistehendem Monumente 13' lang und 3' breit
 - A. auf dem älteren Theile des Todtenhofs 50 "
 - B. auf dem neueren Theile des Todtenhofs
 - a. rechts und links von dem Leichenhause bis zu den damit parallel laufenden Wegen, sowie in den Flächen zwischen den Hauptwegen und den geschlängelten Fußwegen 50 "
 - b. auf den Flächen rings der Gruppierungen 100 "
 - c. auf den Flächen der vier Sitzplätze 150 "
- 4) Für einen Familienbegräbniszplatz mit freistehendem Monumente 13' lang und 10' breit = 130 □'
 - A. auf dem älteren Theile des Todtenhofs 150 "
 - B. auf dem neueren Theile des Todtenhofs
 - a. rechts und links von dem Leichenhause bis zu den damit parallel laufenden Wegen, sowie zwischen den Hauptwegen und den geschlängelten Fußwegen 150 "
 - b. auf den Flächen rings der Gruppierungen 300 "
 - c. auf den Flächen der vier Sitzplätze 450 "

3. Preise der Särge.	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
a. Für die 1te Altersstufe . . .	15	48	10	30	6	20	4	—
b. " " 2te " " "	11	24	7	12	5	—	4	—
c. " " 3te " " "	8	32	6	40	4	30	4	—
d. " " 4te " " "	5	32	4	2	4	—	3	—
NB. Für einen bleiernen Sarg werden einschließlich der dazu gehörigen Schlosserarbeit, ohne Rücksicht auf Größe, per Pfund 20. kr. bezahlt.								
4. Preise der Todtenkleider.								
a. Für die 1te Altersstufe . . .	10	24	6	30	3	48	—	—
b. " " 2te " " "	8	—	5	—	3	12	—	—
c. " " 3te " " "	4	—	2	30	2	10	—	—
d. " " 4te " " "	3	—	1	48	1	12	—	—
5. Kosten für Aus- und Aufleiden.								
a. Für die 1te Altersstufe . . .	2	30	1	30	—	48	—	48
b. " " 2te " " "	1	20	1	—	—	36	—	36
c. " " 3te " " "	—	40	—	40	—	24	—	24
d. " " 4te " " "	—	30	—	24	—	16	—	16

Wiesbaden, 16. Juli 1861.

Der Bürgermeister.

Fischer.

Bekanntmachung.

Montag den 5. August 1. d. Nachmittags 3 Uhr lassen die Witwe und Erben des Peter Joseph Mollier von hier ihr in der Häfnergasse dahier zw. Wilhelm Buderus und Georg Walbhans belegenes Gebäude, bestehend:
 a) in einem dreistöckigen Wohnhaus und
 b) in einem dreistöckigen Hinterbau,
 nebst Hofraum in dem hiesigen Rathause mit obervormundshaftlichem Consense zum zweiten und letzten Male versteigern.

Wiesbaden, den 2. Juli 1861. Herzogl. Landober Schulthei ser el. Westerburg.

328

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen pro Winter 18^{61/62} für die städtischen Schullocale, das Rathaus und das Acciseamt, sowie zur Vertheilung an die hiesigen Armen, von zusammen 698 Malter Ruhrkohlen, soll Montag den 22. d. Mts. Vormittags 11 Uhr öffentlich wenigstnehmend in dem Rathause dahier vergeben werden. Der Bürgermeister.

Wiesbaden, den 13. Juli 1861. Fischer.

Bekanntmachung.

Dienstag den 23. d. M. Nachmittags 2 Uhr soll das an der Wegböschung vom Geisbergweg nach dem israelitischen Todtenhofe zu stehende Gehölz in verschiedenen Abtheilungen öffentlich meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1861. Der Bürgermeister.

Fischer.

Verkündigung.

Herr Friedrich Rieger von hier will Montag den 22. d. M. Nachmittags 5 Uhr den Weizen von circa 2 Morgen und das Korn von circa 1½ Morgen Acker am Mühlweg und Schiersteinerweg auf dem Halme versteigern lassen.

Sammelpunkt der Steigerer am Anfange des Mühlweges.

Wiesbaden, den 19. Juli 1861.

Der Bürgermeister-Adjunkt.

7964

Goulin.

Fleischlieferung.

Die Lieferung des Fleisches für die Menage der Brigade während der Dauer des Lagers bei Höchst wird im Submissionswege vergeben.

Cautionsfähige Lieferungslustige wollen nach vorheriger Einsicht der im Bureau des Rechnungsführers aufliegenden Bedingungen ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift „Fleischlieferung für das Lager“ bis längstens zum 24. 1. M. anher einreichen.

Die Eröffnung der eingehenden Submissionsen findet den 25. 1. M. Vor- mittags 9 Uhr statt.

Wiesbaden, 12. Juli 1861.

351 Das Commando des 2. Bataillons Herzogl. 2. Regiments.

Vortizen.

Hente Samstag den 20. Juli, Vormittags 9 Uhr, Vergebung der Reinigung der Wasche der Artillerie-Abtheilung und des Pionier-Detachements pro 1862 auf dem Bureau des Rechnungsführers der Artillerie-Abtheilung. (S. Tgbl. 163.)

Vormittags 10 Uhr,

Heuressenzversteigerung von den Domänenalwiesen Gidelsberg, Müllers- wies und Kessel. (S. Tgbl. 161.)

Vormittags 11 Uhr,

Versteigerung der Grasnutzung pro 1861 in der Kastanienplantage dahier, in dem hiesigen Rathause. (S. Tgbl. 167.)

Nassauischer Kunstverein.

Die Generalversammlung und Jahres-Verloosung des Nass. Kunstvereins findet Samstag den 20. Juli Nachmittags um 3 Uhr im Saale des Museum-Gebäudes statt und werden hierzu die Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde der Kunst zu recht zahlreichem Besuch andurch eingeladen. Eine Liste zur Beteiligung an dem am Abend um 8 Uhr im Gathofer zum grünen Wald stattfindenden Abendessen liegt im Vereinslocale, sowie in dem genannten Gathofer offen.

Wiesbaden, 19. Juli 1861.

Der Vorstand.

261

Filanda.

7928

Nerostraße 1, empfiehlt ihre Fabrikate in seidenen Unterjassen, Hemden, Hosen, Leibbinden, Strümpfen, Socken, Unterärmel, Nachtkappen, Handschuhe, Näh- und Strickseide, in der Naturfarbe und schwarz u. s. w.

Alle genannten Artikel werden daselbst nach Maß und Muster gefertigt.

Ich empfehle mich im Ausbessern, Nendern und Putzen von Flecken der Herrnkleider.

Ph. Diefenbach, Mezgergasse 19. 7815

Schweizer-, Holländ., Rahm- und Limburger-Käse, Holländ. Sardellen und marinirte Haringe in bester Qualität bei

H. Schünemann, Nengasse 9. 7705

Miethgesuch

Es wird im vorderen Theile der Stadt jetzt oder mit dem 1. October 1. J. ein Stock eines Hauses oder ein ganzes Haus zu mieten gesucht, worin 4 Klassenzimmer für eine hiesige Schule herstellbar wären. Näheres bei Rector Polack, Schwalbacherstraße 29.

Zu kaufen gesucht eine gebrauchte hölzerne Pumpe für eine Tiefe von 30 Fuß durch Maurermeister Heinrich Moraw. 7962
Hirschgraben 1 sind einige 8 und 10 Fuß lange Tafeln (für Gartenwirtschaft geeignet), sowie drgl. Bänke zu verkaufen. 7963
Eine Grube Dung ist zu verkaufen. Näh. Exped. 7885
Ein junger Pinscherhund ist zu verkaufen. Näh. Exped. 7885

Evangelische Kirche.

9r Sonntag nach Trinitatis.
Vormittags 9 Uhr: Herr Kirchenrath Diez.
Nachmittags 2 Uhr: Herr Caplan Conrad. 7963
Beistunde in der neuen Schule Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Candidat Engel.
Katechisation mit der männlichen Jugend.
Die Casualhandlungen verrichtet in nächster Woche Herr Caplan Conrad.

Katholische Kirche.

9r Sonntag nach Pfingsten.
Vormittags: Erste heil. Messe 6 Uhr. Zweite heil. Messe 7 Uhr. Hochamt mit Predigt 9 Uhr. Während des Hochamtes findet eine Collecte zum Besten der Armen des Vincentius-Bereines statt.
Letzte heil. Messe 11 Uhr.
Nachmittags 2 Uhr: Sacramentalische Bruderschafts-Andacht und Umgang mit dem Allerheiligsten.
Mittwoch den 24. Juli, Geburtstag Sr. Hoheit des Herzogs.
Morgens um 8 Uhr: Feierliches Hochamt und Te Deum.
Werktags: täglich heil. Messen um 6 und 9 Uhr, Schulmessen Dienstags,
Mittwochs und Freitags um 7 Uhr. Samstag Abend 6 Uhr Salve und Beichte.

Tägliche Posten.

Abgang von Wiesbaden. Ankunft in Wiesbaden.
Mainz, Frankfurt (Eisenbahn).
Morgens 6, 10 Uhr. Morgens 7 $\frac{1}{2}$, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Nachm. 2, 6 $\frac{1}{2}$, 8, 10 U. Nach. 1 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$, 8 $\frac{1}{2}$, 10 U.
Limburg (Eilwagen).
Morgens 6 Uhr. Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ u. 4 Uhr. Mittags 12 $\frac{1}{2}$, Abends 7 $\frac{1}{2}$ U.
Nassau (Eilwagen).
Abends 10 Uhr. Nachm. 4 Uhr.
Schwalbach (Eilwagen).
Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Morgens 9 Uhr.
Abends 10 Uhr. Nachmittags 4 Uhr.
Rheingau (Eisenbahn).
Morgens 8 Uhr. Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Englische Post (via Ostende).
Nachm. 8 Uhr. Morg. 8 Uhr, mit Ausnahme Dienstags.
(via Calais.)
Morgens 10 Uhr. Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Französische Post.
Morgens 10 Uhr. Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Taunus-Bahn.

Abgang von Wiesbaden.
Morgens 6, 8 20 , 10 35 .
(11 40 Extrajug nach Mainz.)
Nachmittags 2 20 , 6 35 , 8 45 .
Ankunft in Wiesbaden.
Morgens 7 50 , 9 50 , 11 15 .
Nachmittags 1 12 , 2 55 , 4 25 , 8 5 , 10 30 .
(5 20 Schnellzug von Frankfurt.)

Rhein-Lahn-Bahn.

Abgang von Wiesbaden.
Morgens 8, 10 20 .
Nachmittags 1 25 , 3 5 , 4 45 , 8 20 .
Abgang Nüdesheim n. Wiesbaden.
Morgens 6 50 , 9 20 .
Nachmittags 12 50 , 3, 5 5 , 7 15 .
Abgang Eltville nach Wiesbaden.
Morgens 7 35 , 9 54 .
Nachmittags 1 50 , 3 87 , 5 44 , 7 51 .
Ankunft in Wiesbaden.
Morgens 8, 10 20 .
Nachmittags 2 5 , 6 15 , 8 30 .

Wiesbadener T a g b l a t t.

Samstag (Beilage II. zu No. 168) 20. Juli 1861.

Durch die
L. Schellenberg'sche Hof-Buchhandlung,
Langgasse 27 zu beziehen:

Die
vorzüglichsten Gemälde
der
Königlichen Gallerie
in
Dresden.

In photographischen Abbildungen nach den Originalen.

In 20 Lieferungen à 10 fl. 30 kr.

Es bedarf keiner besonderen Hinweisung und Betonung der Bedeutung der Königlichen Gallerie zu Dresden. Jedermann weiss, dass sie eine der wenigen Schatzkammern ersten und höchsten Ranges der bildenden Kunst ist, welche der Nachwelt verblieben. Der hohe, oft ohne Gleichen seltene Kunstwerth der meisten Gemälde jener Gallerie liess es wünschenswerth erscheinen, diese in photographischen Nachbildungen herauszugeben, um auf solche Weise eine Ausgabe für den Salon zu veranstalten, damit es in allen Gesellschaftskreisen möglich werde, sich jener herrlichen Kunstschöpfungen zu erfreuen und sich im Verein mit Gleichgesinnten durch leichter zugängliche Betrachtung derselben zu erquicken und den Schönheitssinn immer mehr zu veredeln.

Pompier-Corps.

Übung für die Mannschaft des Zubringer Sonntag den 21. d. M.
Morgens 7 Uhr ohne Uniform.

Der Spritzenmeister.

Pompier-Corps.

Probe der Steiger Sonntag den 21. d. M., Morgens 7 Uhr, in Uniform.

Der Führer.

Morgen Sonntag den 21. d. frisches Mürbs, sowie Kirschenkuchen,
Natauenkuchen, Melonen- und Zimmetkuchen bei

Philippe Kimmel, Nengasse 18. 7965

Praktischer Zahnfüll, das Beste zum Ausfüllen hohler Zähne à Schachtel 18 fr.,
dsgl. in weißer Farbe à Schachtel 35 fr., besonders zum Ausfüllen hohler
Vorderzähne geeignet

173 empfiehlt P. Koch, Meßergasse 18.
Zimmerspäne werden abgegeben Schwalbacherstraße 7. 7937

Geschäfts-Empfehlung.

Ich mache dem geehrten Publikum bekannt, daß ich hier, Friedrichstraße 6, ein neues Marmor-Geschäft gegründet habe, und verarbeite in- und ausländischen Marmor, verfertige alle Gegenstände nach jeder beliebigen Zeichnung, sowie auch Platten für Gerber, Mezger, Hausgänge, Ofen- und Möbelplatten aller Art, Waschtische, Aufsäße, Kamine, Bett- und Fußwärmer, Bügelsteine und Grabmonumente.

Georg Laux, Marmorgeschäft.

7903

Eine große Sendung Pariser Chemisetten in allen Preisen sind angekommen bei

7871

G. Ph. Kässberger, Hoflieferant.

Muhr-Kohlen.

Ofen- und Schmiedekohlen von bester Qualität und zu den billigsten Preisen sind bei dem Unterzeichneten aus dem Schiffe zu beziehen und werden Bestellungen hierauf bei Herrn Kaufmann Aug. Herber, (Marktstraße) entgegengenommen.

G. W. Schmidt in Biebrich. 7866

Ruhrkohlen.

Ofen- Ziegel- & Schmiedekohlen sind vom Schiff zu beziehen bei Aug. Dorst. 7510

10 und 16 Schuhige Borde in allen Sorten, ebenso Schachtelbretter, Spalierlatten und Fackelpfähle u. s. w. empfiehlt zu billigen Preisen. Heinr. Heyman. 7864

Alle Sorten Chocolade 7339
der Compagnie française in Mainz
empfiehlt zum Fabrikpreis Chr. Ritzel Wwe.

Neue Haringe

bei C. Acker.

7361

Emma Galladee, Langgasse 19,
empfiehlt ihr Depot Pariser Blumen, die zu en gros Preisen abgegeben werden. 7699

Nerostraße 7 sind 4 gebrauchte Fenster, sowie 3 eichene Kellerlichter mit Läden zu verkaufen. 7861

Römerberg 12 neu sind 2 Neder mit Waizen auf dem Halm zu verkaufen, der eine 69, der andere 60 Meterruhen haltend. Lusttragende wollen sich dahin wenden. 7863

Mauergasse 3 neu sind fortwährend gute neue Kartoffeln zu haben. 7906
Nerostraße 33 ist $\frac{1}{2}$ Morgen Wickenfutter zu verkaufen. 7908

Elise Hafner,
wohnt Christophstraße 3 neu in Mainz. 7876

Großes Spielwaarenlager

von J. V. Albert, Sohn, ^{Zeil} No. 36 in Frankfurt a. M.,

empfiehlt bestens seine reiche Auswahl in den elegantesten Spielwaaren, viele schöne mechanische Stücke, mechanische Pferde, Puppen, welche sprechen können, Musikwerke und Musikos, Melodeons, Drehorgeln u. Harmonicas, die Instrumente zu Haydn's Kindersymphonie, viele neue Spiele, kleine Lotterien, kleine Roulettes mit Teppich u. Rateaux, schöne Jettons, Taschenspieler-Apparate und Zauberkünste, Mohrenkopf den man abschneiden kann, und doch nicht losgeht, Nebelbilder-Apparate, ausgezeichnet gute Stereoscopes, und ganz neue Stereoscopen-Bilder, Telescopen mit acht Silberspiegel, Methachromatipi und Chablonen-Malerei, Maschinen um die Mücken zu fangen, Reise-Barometer, Taschenthermometer, Badesantuhren, und viele dergl. Nützlichkeiten. Preisverzeichnisse sind gratis zu erhalten und werden auf Verlangen franco übersandt.

7966

Thee

in sämmtlichen Sorten
der Handlung Chinesischer und Ostindischer Waaren von
J. T. Ronnefeldt in Frankfurt a. M.

sind von $\frac{1}{8}$ Pfund an bei Unterzeichnetem zu haben, und nimmt
derselbe Aufträge zur kostenfreien Besorgung entgegen.

Die billigen Preise des Hauses in Frankfurt werden unverändert
eingehalten.

August Roth,

7342 untere Webergasse No. 49

Unterzeichnete empfiehlt sich im Verfertigen von

Damenkleidern aller Art.

Durch geschmackvolle, dauerhafte Arbeit und schnelle Bedienung wird sie
sich das Vertrauen der sie Beehrenden zu erhalten suchen.

7872 **Sophie Exner**, geb. Ost, Goldgasse 12 neu.

7699 Sommerhandschuhe werden, um damit zu räumen, billig abgegeben.
Emma Galladee, Langgasse 19.

Bei Unterzeichnetem sind zwei gut gearbeitete Kanape preiswürdig zu
verkaufen. Auch bringt derselbe sein Geschäft zugleich bei Zusicherung
prompter und reeller Bedienung in Erinnerung.

W. Kolb, Tapezirer, fl. Webergasse 6. 7967

20000 schöne hartgebrannte Backsteine sind abzugeben bei
Conr. Rücker jr., Maurermeister. 7968

Bei Mezger Seewald, Oberwebergasse, ist eine Grube vorzüglicher
Dung zu haben. 7969

Geisbergstraße No. 8 sind gute Frühkartoffeln zum Marktpreise zu
verkaufen. 7970

Sehr gute neue Kartoffeln per Kumpf 12 fr. bei
Jonas Schmidt, Schulgasse 2. 7971

Römerberg 33 sind gute neue Kartoffeln zum Marktpreis zu haben. 7972

Bürgersaal.

Morgen Sonntag Flügelunterhaltung, wozu
freundlichst einladet **F. Rieser.** 7345

Dieten-Mühle.

Morgen Sonntag den 21. Juli Nachmittags 5 Uhr

Große Harmonie-Musik im Garten.

Hierzu ladet freundlichst ein

68

Christoph Moos.

Café Schiller.

Restauration, Kaffee, Wein und Flaschenbier zu jeder Tageszeit,
Abends nach 6 Uhr Mainzer Actien-Bier im Glas. 7973

Café Restaurant français.

Von heute an Table d'hôte um 1 und 5 Uhr.
Wiesbaden, den 2. Mai 1861.

Table d'hôte

à 1 et 5 heures.

Wiesbaden, le 2 Mai 1861.

V. Huck. 4668

Gasthaus zum Erbprinz von Nassau.

Table d'hôte um 1 Uhr,
Restauration zu jeder Zeit.

6739

Georg Uhl.

Morgen Sonntag

Harmoniemusik im Garten,

wobei vorzüglicher Apfelwein und Frankfurter Lagerbier per Glas 4 kr. verabreicht wird.

7974

Louis Himmel.

Chocolade,

alleinige Niederlage der rühmlichst bekannten Fabrik von Wittekop & Comp.
in Brannschweig, empfiehlt in stets frischer Waare

F. L. Schmitt, Taunusstraße 25, 7090

Borschusverein für die Stadt Wiesbaden.

Die Mitglieder des Vereins werden nach der Bestimmung des §. 3 der Statuten hierdurch benachrichtigt, daß die

III. diesjährige Generalversammlung

Montag den 22. Juli d. J. Abends 8½ Uhr in dem Saale des Herrn Heinrich Engel
dahier stattfindet.

Als Tagesordnung ist bestimmt:

- 1) Vorlage der Geschäftsübersicht;
- 2) Bestimmung über die Dauer des ersten Geschäftsjahres.

Auch Nichtmitglieder des Vereins sind zu der Versammlung eingeladen.
Wiesbaden, 11. Juli 1861. Der Ausschuß. 134

Geschäfts-Anzeige.

Einem verehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich das von meinem
seeligen Mann geführte Geschäft unter derselben Firma fortführen werde.

Indem ich das meinem seeligen Mann geschenkte Vertrauen auf mich
gütigst zu übertragen bitte, werde ich durch billige und reelle Bedienung
dasselbe zu rechtfertigen suchen. 7975

Wiesbaden, 17. Juli 1861.

P. P. Schupp Wittwe.

A. Querfeld, Langgasse No. 47,

empfiehlt sein (vormals Bergmann'sches) Lager in
Thee.

In Folge directer Beziehungen und sorgfältiger Aus-
wahl ist dasselbe stets mit den besten und frischesten Quali-
täten versehen. 7340

Hôtel du Rhingau, Erbach.

Da mich wegen zweifelhafter Witterung meine Musik verlassen, so erlaube
ich mir meinen Freunden anzumeiden, daß ich anstatt den letzten Sonntag
den kommenden Sonntag den 21. Juli Harmoniemusik halte, und zwar
durch die Mainzer Concordia-Gesellschaft begleitet, wozu höflichst einladet

C. Kaltwasser. 7976

Bad Johannisberg.

Table d'hôte um 1 Uhr, Restauration zu jeder Tageszeit,
Diner à-part auf Bestellung.

J. Wagner, Restaurateur. 7348

Gasthaus „zum Schloss Johannisberg“

im Dorfe Johannisberg nahe beim Schlosse.
Restauration und gute Weine eignes Wachsthum empfiehlt
5371 Pet. Mehrer Wittwe.



Ein dreistöckiges Wohnhaus in der besten Lage der Stadt,
worin sich zwei schöne Läden befinden, ist aus freier Hand zu
verkaufen. Näh. Exped. 7977

Anstatt 1 fl. 30 fr. nur 18 fr. 280
Der Jugendfreund.

Eine Sammlung 100 der auserlesnenen Spiele
zur Kräftigung und Erheiterung des Körvers und Geistes im Freien wie
im Zimmer. Von J. Schmitt.

Buchhandlung von Chr. Limbarth in Wiesbaden.

Neue Häringe

billigt bei

A. Schirmer a. d. Markt. 7978

Neue Häringe

billigt bei

H. Schünemann, Neugasse 9. 7705

Die vermöge ihrer balsamischen Bestandtheile so höchst erfrischend,
verschönernd und mild einwirkende  **Gebrüder
Leder'sche balsamische Erdnussöl-Seife** 
ist à Stück 11 fr. — 2 St. 21 fr. — 4 St. in einem Paket 36 fr.
fortwährend ächt in der Originalpackung zu haben bei
1848 Aug. Herber, vorm. J. J. Möhler.

Brust-Bombons.

Aechte Ackermann'sche Caramellen, Rettig-, Eibisch-, Isländisch-Moos-,
Malz- und Gummi-Bonbon, Pâte de George, Pâte de ju-jube, de Reglisse
und Maulbeerpastillen, Magenpastillen von Bad Rippoldsau, Pastille de
Vichy, empfiehlt **H. Wenz.** Conditor. 364

Stahl-Reifröcke

mit 5 Reisen, neue Sendung à 1 fl. 10 fr. bei

7873 **G. L. Neuendorff**, Franzplatz.

Steingasse No. 4 werden Rohr- und Strohstühle zum Flechten angenommen.
Auch bringe ich meine neuen, schön gearbeiteten und fein polirten
nussbaumene Strohstühle, desgleichen Rohrstühle, Lehnsessel und Labourets
in empfehlende Erinnerung.

W. Avieny, Steingasse 4. 7708

Eine leichte Büchse wird zu kaufen gesucht durch
Büchsenmacher Kneip, Saalgasse 2. 7723

Bei Adam Cramer, Stifstraße No. 9 (Nerothal) sind gute neue
Kartoffeln per Kumpf 11 fr. zu haben. 7979

Kapellenstraße 31 (neu) werden 25 Stück gebrauchte **Weinflaschen** zu
kaufen gesucht. 7980

Liebes Lottchen! — — — S.

Es gratuliren Dir recht herzlich zu Deinem morgigen 18. Geburtstage
zwei Freunde S. S. 7961

Louisenstraße 24 bei A. Sopp ist ein schwarzer Hund mit weißer Brust zu
gelaufen. 7981

Gefunden wurde vor einiger Zeit eine kleine goldene Brosche. Abzu-
holen Taunusstraße 20 eine Treppe hoch. 7982

Stellen-Gesuche.

- Eine tüchtige Köchin, welche einen Haushalt gründlich zu führen weiß und gute Zeugnisse hat, sucht eine Stelle. Näh. Exped. 7983
- Ein solides Mädchen, welches im Nähen, Waschen und Putzarbeit erfahren ist, dabei aber auch häusliche Arbeit versteht und sich derselben unterzieht, wünscht eine passende Stelle und kann bald, auch gleich eintreten. Nähtere Auskunft kleine Schwalbacherstraße 6 im oberen Stock. 7984
- Eine tüchtige Köchin, welche sehr gute Zeugnisse besitzt, auch etwas Hausarbeit übernimmt, sucht eine Stelle und kann gleich auch später eintreten. Näh. Exped. 7985
- Ein braves ordentliches Mädchen, welches Weiszeugnähen kann, auch alle Hausarbeit gründlich versteht, sucht eine Stelle bei Fremden oder als Näherin, und geht auch mit auf Reisen. Näheres Steingasse No. 21 im Hinterhaus zwei Stiegen hoch rechts. 7986
- Ein starkes Hausmädchen mit guten Zeugnissen wird gesucht Burgstraße No. 2. 7987
- Ein braves Mädchen wird in Dienst gesucht. Näh. Exped. 7988
- Eine perfekte Herrschaftsköchin, die etwas Hausarbeit übernimmt, sucht auf 1. August bei einer Herrschaft einen Platz durch das Commissions-Bureau von Gustav Denuer. 7989
- Ein Mädchen, das bürgerlich kochen kann und die Hausarbeit gründlich versteht, sucht eine Stelle. Näh. Nerostraße 42. 7990
- Für eine Bierwirthschaft wird ein starkes Mädchen gesucht, das auch in häuslicher Arbeit erfahren ist. Näh. Exped. 7991
- Ein Mädchen, welches gut serviren kann, wird gesucht. Näh. Exped. 7992
- Ein Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und sich aller Hausarbeit unterzieht, wird gegen guten Lohn gesucht bei Freinsheim, Nengasse 5. 7993
- Ein reinliches Mädchen, welches in der Hausarbeit tüchtig ist, und gute Zeugnisse besitzt, wird zum sofortigen Eintritt gesucht Kirchgasse 10. 7994
- Geisbergstraße 3 im dritten Stock wird für eine kleine Familie ein Mädchen gesucht, was französisch spricht und die Hausarbeit mit verrichten kann. 7995
- Es wird ein tüchtiges Spülmaiden mit guten Zeugnissen für eine Gasthofstüche gesucht. Näh. Exped. 7990
- Ein Mädchen, das Hand- und Hausarbeit gründlich versteht und gute Zeugnisse aufweisen kann, sucht eine Stelle. Näh. Exped. 7891
- Ein ordentliches fleißiges Dienstmädchen wird in Dienst gesucht und kann gleich oder auch später eintreten. Näh. Exped. 7656
- Ein reinliches Mädchen, das kleine Kinder gut behandeln kann und schon bei Kindern war, wird gesucht neue Colonnade No. 36. 7946
- Ein Schreinerlehrling wird gesucht. Näh. Exped. 7597
- 1000 fl.** auf sichere Hypothek auszuleihen. Näh. Exped. 7684
- 2—3000 fl.** werden gegen gerichtliche Sicherheit ohne Makler auszuleihen gesucht. Näh. in der Exped. 7901
- 7000 fl.** werden zu leihen gesucht. Näh. in der Exped. 7902
- Dozheimstraße 13 sind 2—3 schön möblierte ineinandergehende Zimmer, sowie ein weiteres, einzeln, mit oder ohne Möbel zu vermieten. 7996
- Friedrichstraße 25 ist im zweiten Stock ein Logis von 3 Zimmern, Salon, nebst Küche und Zubehör auf den 1. Oktober zu vermieten. 7429
- Heidenberg No. 32 ist im zweiten Stock auf 1. August eine Stube zu vermieten. 7997
- Langgasse 30 im dritten Stock ist ein freundlich möbliertes Zimmer zu vermieten. 7735
- Meßergasse bei Schlosser Tremus ist im zweiten Stock ein kleines Logis zu vermieten und kann gleich bezogen werden. 7998

Nerostraße 14 sind im 2. Stock 2 neu möblierte Zimmer an Fremde zu vermiethen. 7696

Nerostraße 25 ist im zweiten Stock ein Logis auf 1. Oktober zu vermiethen, bestehend aus 3 ineinandergehenden Zimmern nebst Zubehör, außerdem eine einzelne Mansarde. 7999

Rheinstraße 3½ sind 3 elegante möblierte Zimmer (auch getheilt) sogleich zu vermiethen. 7956

Wilhelmstraße 9 ist ein möbliertes Zimmer mit kleinem Schlafkabinett und im Fall eine Piece für einen Diener zu vermiethen. 8000

Ein freundlich Mansardzimmer unmöbliert zu vermiethen. Näh. Exped. 7701
In einem schön gelegenen Landhause ist eine Wohnung von 6—7 Piecen, Küche und Zubehör zu vermiethen. Näh. Exped. 8001

In einem schön gelegenen Landhause nahe der Stadt 4—5 elegant möblierte Zimmer zu vermiethen. Näh. Exped. 8002

Kirchgasse 35 kann ein ordentlicher Arbeiter Kost und Logis erhalten. 8003

Allen Freunden und Bekannten die traurige Anzeige, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unser geliebtes Söhnchen Wilhelm nach langen schweren Leiden in ein besseres Jenseits abzurufen.

Die Beerdigung findet Sonntag Nachmittag 6 Uhr vom Leichenhause aus statt.

Um stille Theilnahme bitten die trauernden Eltern
Wiesbaden, 19. Juli 1861.

Carl Feir,
Emilie Feir.

8004

Häthsel.

Nimm mich! so ruft die erste Sylbe zu,
Ich bin der Hebel aller Dinge,
Nichts ist, was nicht durch mich gewiß gelinge;
Ich mache dich mit Fürsten Du und Du,
Und Alles, was die Erdengötter haben,
Soll dich, du Glücklicher, durch mich auch haben,
Nimm mich, verlangt das zweite Sylbenpaar,
Ich treu den Himmel oft auf meinem Rücken,
Auf mir erscheint, was edel ist und wahr,
Was Menschen kann erheben und entzücken;
Und weißt du mich gehörig zu behandeln,
Kannst du mich selbst in Nummer Eins verwandeln.

Der neue Herkules am Scheidevege
Stand ich. Doch als ich mir es überlege,
Da fällt mir ein, die Sylben zu vereinen:
Das Ganzes Wort gibt Alles, sollt' ich meinen.
Weg war der Zauber, nichts blieb beiden nun zusammen,
Als nur ein Flitterstaal an Puppen und Programmen.

Auslösung des Häthsels in No. 162: Hofsenträger.

Wiesbadener Theater.

Heute Samstag: **Dinorah**, oder **Die Wallfahrt nach Ploërmel**. Romantisch-komische Oper in 3 Akten. Musik von Meyerbeer.
Morgen Sonntag: **Der Prophet**. Große Oper in 5 Akten. Musik von Meyerbeer.
Die Texte sind in der L. Schellenbergschen Hof-Buchhandlung à 12 fr. zu haben.

Gold-Course. Frankfurt, 19. Juli.

Pistolen	9 fl. 37½—36½ fr.	Pistolen Preß. . .	9 fl. 57½—56½ fr.
Doll. 10 fl. Stücke	9 " 44½—43½ "	Dukaten	5 " 32½—31½ "
20 Gros. Stücke	9 " 22 — 21 "	Engl. Sovereign	11 " 51 — 47 "